

**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie,
u.a. im Zivil- und Insolvenzrecht, 30.03.2020**

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde am 28. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

a) Regelungen im Zivilrecht:

Im EGBGB werden zeitlich befristet Regelungen eingeführt, die es bestimmten Schuldern ermöglichen, Leistungen einstweilig zu verweigern oder einzustellen, ohne dass dies für ihn nachteilige rechtliche Folgen hat. Voraussetzung ist jeweils, dass die Pflicht wegen der Corona-Epidemie nicht erfüllt werden kann.

- Leistungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmer

Kleinunternehmen haben in vergleichbarer Weise wie ein Verbraucher das Recht, Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis, das vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurde, zu verweigern.

Kleinunternehmen = Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigte und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. Euro. Das Leistungsverweigerungsrecht

- bezieht sich auf wesentliche Dauerschuldverhältnisse = zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich (Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder Telekommunikationsdienste, zivilrechtliche Verträge zur Wasserver- und -entsorgung).
- gilt auch in Bezug auf Forderungen, die keine Entgeltforderungen sind (relevant für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen erbringen).
- erfasst auch Rückgewähransprüche.
- setzt voraus, dass das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder die Erbringung der Leistung nicht ohne wirtschaftliche Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage des Erwerbsbetriebs möglich ist.

Das Leistungsverweigerungsrecht

- muss als Einrede gegenüber dem Gläubiger geltend gemacht werden. Zweifelt der Gläubiger an, dass gerade wegen der Corona-Epidemie nicht geleistet werden kann, muss dies der Schuldner belegen;
- verhindert die Vollstreckbarkeit der Leistung und damit zugleich die Entstehung von sog. Sekundäransprüchen (Schadenersatz, Rücktritt, Zinsen).

Achtung: der Anspruch an sich bleibt unverändert bestehen und kann nach Ablauf der gesetzlichen Regelung (aktuell bis 30 Juni 2020 geplant) wieder geltend gemacht werden.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nicht in Fällen, in denen ein Leistungsaufschub aus Sicht des Gläubigers zu Ergebnissen führt, die für ihn in vergleichbarer Weise unzumutbar sind.

- Beschränkung des Rechts der Vermieter zur Kündigung

Wegen Mietschulden, die im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 entstehen, darf ein Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, wenn die Rückstände auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen (was vom Mieter im Streitfall darzulegen und zu beweisen ist).

Diese Regelung gilt für privat und gewerblich angemietete Räume oder Grundstücke.

Der Ausschluss des Kündigungsrechts für Zahlungsrückstände aus der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2020 gilt bis zum 30. Juni 2022. Damit haben Mieter vom 30. Juni 2020 an zwei Jahre Zeit, den Mietrückstand auszugleichen.

Achtung: Die Mieter erhalten kein Leistungsverweigerungsrecht, sondern bleiben nach allgemeinen Grundsätzen zur Zahlung der Miete verpflichtet. Lediglich das Kündigungsrecht wird eingeschränkt.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen wird nicht ausgeschlossen. Auch wegen Zahlungsrückstände aus einem früheren / späteren Zeitraum bleibt das Kündigungsrecht erhalten.

b) Regelungen im Insolvenzrecht:

Die vorübergehende Aussetzung einzelner Regelungen der Insolvenzordnung betrifft vor allem Insolvenzantragspflicht des Schuldners sowie Zahlungsverbote. Ebenso wird das Recht des Gläubigers suspendiert, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht / der Zahlungsverbote

Die Insolvenzantragspflicht des Schuldners (§ 15a InsO, 42 Abs. 2 BGB) sowie bestehende Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Folgen:

- Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters etc. vereinbar.
- Die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheit gilt nicht als gläubigerbenachteiligend
- In gleichem Maße ist die Kreditgewährung und Besicherung nicht als sittenwidrig anzusehen
- Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeit von Rechtshandlungen

Achtung: Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist oder wenn keine Aussicht darauf besteht, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Vor dem Hintergrund der o.g. Vermutung kommen dafür aber nur Fälle in Betracht, bei denen kein Zweifel daran besteht, dass die Pandemie nicht ursächlich für die Insolvenzreife war und dessen Beseitigung nicht gelingen konnte. Daran sind höchste Anforderungen zu stellen.⁶

- Antragsrecht der Gläubiger suspendiert

Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum (28. März bis 28. Juni 2020) ist das Recht der Gläubiger beschränkt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Ein Antrag ist danach nur möglich, wenn Eröffnungsgrund bereits vor dem 1. März 2020 vorgelegen hat.